
Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Sitzung des Hauptausschusses der Stadt Norderstedt
31. Oktober 2016

Marc Ziertmann, stv. GF
Städteverband Schleswig-Holstein



Überblick

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

- Anlass
- Aufbau
- Inhalte

II. Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

- Herabsetzung rechtlicher Hürden
- Stärkung demokratischer Kontrolle
- Anzeige- und Genehmigungsverfahren
- Nebenziele

III. Weitere Regelungen

- MusterPCGK
- Mustergesellschaftsvertrag
- Checklisten
- Novellierung KUVVO

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Anlass für den Gesetzentwurf:

Bündnis für den Norden
Neue Horizonte für Schleswig-Holstein

Koalitionsvertrag 2012 bis 2017

zwischen

der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands
Landesverband Schleswig-Holstein

Bündnis 90/Die Grünen
Landesverband Schleswig-Holstein

dem Südschleswigschen Wählerverband
Landesverband

- 1661 Wir werden den Erwerb von Netzen durch die Kommunen oder ihre Unternehmen beratend
1662 unterstützen. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Kommunen und ihrer Unternehmen
1663 bei der Energiewende werden wir das Gemeindefortschrittsrecht in der Kommunalverfas-
1664 sung mit dem Ziel erweiterter wirtschaftlicher Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen
1665 überarbeiten. Auch bei der Planung und Steuerung des Netzes sehen wir das Land in der
1666 Pflicht und werden auf die Schaffung einer Landesnetzgesellschaft hinwirken, an der sich
1667 Private beteiligen können, die aber mehrheitlich im Besitz der öffentlichen Hand liegt.
- 2189 Wir werden, auch vor dem Hintergrund der Energiewende, das Gemeindefortschrittsrecht in
2190 der Kommunalverfassung mit dem Ziel erweiterter wirtschaftlicher Beteiligungsmöglichkeiten
2191 überarbeiten. Das gilt auch für die grenzüberschreitende Beteiligung. Die Aufsicht dafür wird
2192 bei der Landesregierung angesiedelt.

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Anlass für das Ziel im Koalitionsvertrag:

u.a. OVG Schleswig,
Urteil in Sachen
Bürgerwindpark
Oldenswort

Gericht:	Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein 2. Senat	Quelle:	juris
Entscheidungsdatum:	11.07.2013	Normen:	§ 102 Abs 2 GemO SH 2003, § 102 Abs 1 GemO SH 2003, § 101 Abs 1 Nr 1 GemO SH 2003
Aktenzeichen:	2 LB 32/12	Zitiervorschlag:	Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Urteil vom 11. Juli 2013 - 2 LB 32/12 -, juris

Bürgerwindpark mit kommunaler Beteiligung; Begriff des öffentlichen Zwecks bei wirtschaftlichen Beteiligungen

Orientierungssatz

1. Obwohl § 102 Abs. 2 GO (juris: GemO SH 2003) dem Wortlaut nach lediglich die Beteiligung an der Gründung einer Gesellschaft oder an einer bestehenden Gesellschaft ausdrücklich bezeichnet und nicht etwa wie § 102 Abs. 1 GO (juris: GemO SH 2003) neben diesen Beteiligungsvarianten zusätzlich davon spricht, dass die Gemeinde Gesellschaften gründen dürfe, bezieht § 102 Abs. 2 GO (juris: GemO SH 2003) seinem Sinn und Zweck nach auch die Gründung einer Gesellschaft durch die Gemeinde selbst in den Anwendungsbereich der Norm mit ein. (Rn.80)
2. Das Ziel einer ausschließlichen Förderung der örtlichen Wirtschaft und eines Ausschlusses auswärtiger Investoren, steht zwar grundsätzlich im Widerspruch zu wettbewerbsrechtlichen Vorschriften, hindert allerdings noch nicht die Annahme eines öffentlichen Zwecks i.S.v. § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO (juris: GemO SH 2003). (Rn.89)
3. Der öffentliche Zweck rechtfertigt das Unternehmen, wenn die Gemeinde mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung das gemeinsame Wohl ihrer Einwohner fördert. (Rn.90)
4. Bei dem Begriff des öffentlichen Zwecks i.S.v. § 101 Abs. 1 Nr. 1 GO (juris: GemO SH 2003) handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der einer näheren inhaltlichen Ausfüllung bedarf und der uneingeschränkten gerichtlichen Kontrolle unterliegt. (Rn.95)(Rn.96)
5. Ein Bürgerwindpark mit kommunaler Beteiligung kann jedenfalls dem öffentlichen Zweck der Daseinsvorsorge zuzuordnen sein, solange und soweit tatsächlich eine ausschließliche oder zumindest deutlich vordergründige Vermarktung des erzeugten Windstroms unmittelbar an die Gemeindeglieder im klägerischen Gemeindegebiet erfolgt. (Rn.98)

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Anlass für das Ziel im Koalitionsvertrag aber auch

Abenteuer Ventspils: Der Ofen ist aus

Stadtwerke trennen sich mit fast drei Millionen Euro Verlust von ihrer Kraftwerksbeteiligung in Lettland

FLENSBURG Außer Spesen nichts gewonnen – die Stadtwerke haben ihr lettisches Abenteuer in Ventspils beendet und schreiben drei Millionen Euro ab. Das Unternehmen teilte gestern mit, dass die 49-prozentige Beteiligung an der Projektentwicklungsgesellschaft SIA Ventspils Energy am 23. Mai an die städtische Wärmerversorgungsgesellschaft PSIA Ventspils verkauft wurde.

Ein Verlustgeschäft. Die Flensburger Anteile waren den einstigen Partnern am Ende nur noch 1,9 Millionen Euro wert. Die Stadtwerke aber hatten sich 2007 mit 4,6 Millionen Euro an dem Joint-Venture

beteiligt und versprochen der Stadt als Gesellschaftlerin noch vor einem Jahr, unter dem Wert dieser Beteiligung werde nicht verhandelt.

Es zeigte sich aber schnell, dass sich die Norddeutschen in Osteuropa kräftig verzockt hatten. Ein Angebot des finnischen Energieriesen „Fortum“ über 2,1 Millionen Euro wies man im März 2010 noch entrüstet zurück – jetzt gaben die „Global Player“ von der Batteriestraße klein bei. „Es hat sich gezeigt, dass das Projekt nach heutigem Stand für unser Unternehmen nicht mehr erfolgversprechend ist“, sagt Rolf Helgert, der Aufsichtsratsvorsitzende

de. Beide Parteien könnten mit dem Ergebnis zufrieden sein.

Flensburgs Parteien hatten das Projekt im März 2008 in der Ratsversammlung anstandslos durchgewunken. Zwar hatte die Kieler Kommunalaufsicht erhebliche Zweifel, ob Beteiligungen an lettischen Kraftwerken zum Kerngeschäft kommunaler Unternehmen gehören, aber das Kieler Veto war zum Ärger des damaligen Innenministers Ralf Stegner wirkungslos, weil die Stadtwerke längst einen rechtsverbindlichen Vertrag abgeschlossen hatten. Auf der lettischen Seite aber sorgte die lange Prüfphase seitens des Ministeriums

für erste Verstimmungen. Das Kraftwerk sollte eigentlich 2009 den Betrieb aufnehmen – doch der Zeitplan ließ sich nicht einhalten. In der Politik schwand am Ende die Zustimmung zu dem Projekt – zumal nach der Kommunalwahl, als mit WfF, Linken und FDP Kräfte in den Rat drängten, die dem Engagement kritisch gegenüberstanden. Erika Vollmer, Vorsitzende der WfF und des für die Stadtwerke zuständigen Hauptausschusses, trauert dem Geld nach, ist aber erleichtert, dass dieses Kapitel vorüber ist. „Wir haben das von Anfang an für Schwachsinn gehalten!“

Holger Ohlssen

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Aufbau einer Projektstruktur:

Projekt „Fortentwicklung des Gemeindefortschritts“ im Innenministerium (MIB)

Begleitung durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung verschiedener Akteure, insb:

- Innenministerium
- MELUR
- Kommunale Landesverbände
- Landesrechnungshof
- VKU, VSHEW
- IHK, Handwerkskammer

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Inhaltliche Arbeit des Projekts

Formelles Gesetz
<ul style="list-style-type: none">• GO, insb. § 101 ff.• KrO, AO, GkZ

Materielles Gesetz
<ul style="list-style-type: none">• EigVO• KUVO

Untergesetzliche Regelungen
<ul style="list-style-type: none">• Muster PCGK• Muster GV• Checklisten

I. Projekt „GWR“ des Innenministeriums

Grundsätzliche Positionierung des Städteverbandes in Stichworten:

- Gemeindefortschrittsrecht benötigt **Kontinuität**
- **Rechtliche Spannungsfelder** teilweise durch Landesrecht nicht auflösbar
- Kommunale, wirtschaftliche Betätigungsfreiheit ist **verfassungsrechtlich abgesichert**
- Das Land steht in der Pflicht ein **gemeindefreundliches Recht der wirtschaftlichen Betätigung** beizubehalten bzw. fortzuentwickeln
- Anzustreben ist ein **länderübergreifender Konsens** über die kommunalwirtschaftliche Betätigungsfreiheit

II. Ziele und Inhalt des Gesetzes

Inhalt und Ziele des Gesetzentwurfs aus Sicht der Landesregierung:

Um den Kommunen die Betätigung in den Bereichen der Energiewirtschaft und der Telekommunikation zu erleichtern, müssen

1. in der Gemeindeordnung die rechtlichen Hürden für das gemeindliche Wirtschaften herabgesetzt werden. Da die Bereiche der Energiewirtschaft und der Telekommunikation in besonderem Maße investitionsträchtig sind und hier ein Mehr an kommunalwirtschaftlicher Freiheit mit einem erhöhten Risiko einhergeht, gilt es die demokratische Kontrolle der Unternehmen durch die Kommunen zu stärken, dies allerdings ohne, dass dadurch die betrieblichen Abläufe gestört werden. Die Kommunen sollen sich auf strategische Entscheidungen konzentrieren. Damit sie dabei schnellstmöglich Planungssicherheit erlangen, soll
2. Bürokratie abgebaut und das kommunalaufsichtliche Anzeigeverfahren vereinfacht und beschleunigt werden.

II. Ziele und Inhalt des Gesetzes

§ 109 a

Beteiligungsmanagement

- (1) Die Gemeinde hat ihre wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen wirksam zu steuern und zu kontrollieren, um sicherzustellen, dass der öffentliche Zweck erfüllt und die strategischen Ziele erreicht werden. Sie wird dabei durch die für die Beteiligungsverwaltung zuständige Beschäftigte oder durch den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Beschäftigten (Beteiligungsverwaltung) unterstützt.
- (2) Die Beteiligungsverwaltung darf sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.
- (3) Die Beteiligungsverwaltung soll insbesondere
 1. den Bericht nach § 45 c Satz 4 vorbereiten,
 2. die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse informieren, beraten und deren Sitzungen fachlich vorbereiten,
 3. Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in den Organen der wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen informieren, beraten und Angebote für deren Qualifizierung und Weiterbildung im Rahmen des aus dieser Tätigkeit resultierenden Bedarfs in betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragen vorhalten und
 4. ein strategisches Beteiligungscontrolling und Risikomanagement einrichten.

II. Ziele und Inhalt des Gesetzes

Steuerungsmodell für eine angemessene Einflussnahme



II. Ziele und Inhalt des Gesetzes

Nebenziele:

- Implementierung der Regelungen des Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Vergütungsoffenlegungsgesetz)
- Gleichstellungsaspekte
- Systematisierung, Harmonisierung, Vereinfachung, redaktionelle Klarstellungen

Entwurf eines Gesetzes zur Veröffentlichung der Bezüge der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Aufsichtsgremien öffentlicher Unternehmen im Land Schleswig-Holstein (Vergütungs Offenlegungsgesetz) vgl. hierzu, LT-Drs. 18/2234 sowie Änderungsantrag LT-Umdruck 18/4527

Sparkassen, Stadtwerke & Co. – Chef-Gehälter werden öffentlich

Transparenzgesetz für öffentliche Unternehmen soll Freitag vom Landtag verabschiedet werden

MEL Was verbieten die Vorschriften des Vergütungs Offenlegungsgesetzes für Schleswig-Holstein? Was be- lang streng gehelm war, soll künftig für jeden Bürger transparent werden. Die Regie- rungsfraktion SPD, die Grünen und LINKE wollen in dieser Woche im Landtag einen Gesetzentwurf verabschieden, der festschreibt, dass die Bezüge von Geschäftsführern und Aufsichtsgremienmitgliedern öffentlich werden müssen – ungeachtet ihrer jeweiligen Aufgaben und erforderten Qualifikationen. Zu- geben soll auf der Internet- seite der jeweiligen öffent- lichen Unternehmen und Per- sonen, die die Vergütung er- halten, die Namen der Be- zugsnehmer und die Höhe der Vergütung. Die Gesetze- rinnen und -innen des SPD- und Grünen-Fraktionschefs sollen auch die Protokolle

bezüglich des Gesetz- entwerfes, der Vor- und Nachteile, möglichen Gehältern und Be- zügen, erklärt der Abgeordnete Patrick Breyer. Die öffentliche Kontrolle könne sprunghaft steigen. Gehältern von bis zu 200.000 Euro für die Geschäftsführer und Aufsichtsgremienmitglieder sind möglich. Die Vergütung soll öffentlich sein, die Gehälter der Aufsichtsgremienmitglieder sollen öffentlich sein. Die Vergütung soll öffentlich sein, die Gehälter der Aufsichtsgremienmitglieder sollen öffentlich sein.

„Nur Transparenz führt zu mehr Verantwortung“, sagt Breyer. „Die Öffentlichkeit muss wissen, wer was verdient.“

Die SPD-Fraktion hat den Entwurf des Gesetzes am 18. April 2016 im Landtag vorgestellt. Die Grünen und LINKE unterstützen den Entwurf. Die CDU-Fraktion hat sich dem Entwurf angeschlossen. Die SPD-Fraktion hat den Entwurf am 18. April 2016 im Landtag vorgestellt. Die Grünen und LINKE unterstützen den Entwurf. Die CDU-Fraktion hat sich dem Entwurf angeschlossen.

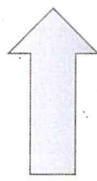
Ständepunkt Seite 2

Standpunkt
Bei Geld hört die Freundschaft auf
Regierung setzt Transparenzgesetz durch
VON DIETER SCHULZ

Sie wollen schon immer wissen, was Ihr Sparkassen-Direktor verdient? Oder der Chef der Stadtwerke, von dem Sie Strom und Wasser beziehen und dessen Gehalt Sie also auch mit Ihren Überweisungen bezahlen. Kein Problem. Stattdessen am Freitag macht die Koalition dies dank ihrer Landtagsmehrheit per Gesetz nicht nur möglich, sondern zur Pflicht. Stundliche im öffentlichen Besitz befindlichen Unternehmen sowie alle öffentlichen oder Stiftungen, die mit musischen Bezüge und Sonderzahlungen ihrer Spitzenmanager auf der Internetseite des Finanzministeriums veröffentlichen. Und dies ist gut so. Gut ist auch, dass sich die für dieses Transparenz-Gesetz zuständige Finanzministerin Monika Heerold nicht dem Druck der zahlreichen Lobbyverbände gebeugt hat. Bei Geld hört die Freundschaft schließlich auf.

Schade jedoch, dass der Kieler Regierungskoalition ein praktikables und von allen anderen Landtagsparteien mitgetragenes Gesetz nicht genug war. Es musste das wohl bundesweit umfassendste Gesetz sein, nicht nur Landeshilfs- und -betriebe, sondern auch Sparkassen, Stiftungen, Verbände und kommunale Unternehmen. Das sich die Kieler Regierungsparteien damit in Gütever- ort über die Selbstbestimmung der Städte und Gemeinden hinwegsetzen, aus Sicht von Albig & Co. anzusehen. Selbst die rot-grüne Regierung in Mainz hat dies klugerweise nicht gewagt, sondern die kommunale Selbstverwaltung geachtet. Der Landtag wird das Gesetz beschließen und die Koalition sich feiern lassen. Doch die zahlreichen Einwände der Kommu- nalverbände und deren Vertretungen zu ignorieren, könnte sich als schwerer politischer Fehler erweisen. Denn ob das in seiner Ausprägung umstrittene Gesetz wirklich ein Erfolg wird, zeigt sich erst bei der nächsten Kommunalwahl bzw. wenn die Kreisverbände von SPD und Grünen die Kandidatenlisten für die kommenden Landtagswahlen aufstellen. Dann wird erfahrungsgemäß so manche Quittung für arrogantes Durchregieren ausgestellt.

Unternehmen. Das sich die Kieler Regierungsparteien damit in Gütever- ort über die Selbstbestimmung der Städte und Gemeinden hinwegsetzen, aus Sicht von Albig & Co. geschenkt. Selbst die rot-grüne Regierung in Mainz hat dies klugerweise nicht gewagt, sondern die kommunale Selbstverwaltung geachtet. Der Landtag wird das Gesetz beschließen und die Koalition sich feiern lassen. Doch die zahlreichen Einwände der Kommu- nalverbände und deren Vertretungen zu ignorieren, könnte sich als schwerer politischer Fehler erweisen. Denn ob das in seiner Ausprägung umstrittene Gesetz wirklich ein Erfolg wird, zeigt sich erst bei der nächsten Kommunalwahl bzw. wenn die Kreisverbände von SPD und Grünen die Kandidatenlisten für die kommenden Landtagswahlen aufstellen. Dann wird erfahrungsgemäß so manche Quittung für arrogantes Durchregieren ausgestellt.



II. Ziele und Inhalt des Gesetzentwurfs

§ 102 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
(neu)

Geltendes Recht

bzw.

§102 Abs. 2 Nr. 7
(Gesetzentwurf)

(vergleichbare Regelungen
auch in § 106 a GO und GkZ)

„In Satz 1 Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung sichergestellt ist, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung **auf dem Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss** jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a des Handelsgesetzbuches **veröffentlicht** werden; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:

a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind **und deren Voraussetzungen,**

b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag **unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,**

c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Eine Sicherstellung für die individualisierte Ausweisung von Bezügen und Leistungszusagen ist im Falle der Beteiligung an einer bestehenden Gesellschaft auch dann gegeben, wenn in Gesellschaftsvertrag oder Satzung die erstmalige individualisierte Ausweisung spätestens für das zweite Geschäftsjahr nach Erwerb der Beteiligung festgelegt ist.“

Gleichstellungsaspekte

Artikel 1 – Änderung der Gemeindeordnung

In § 1 wird nach dem Absatz 1 folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

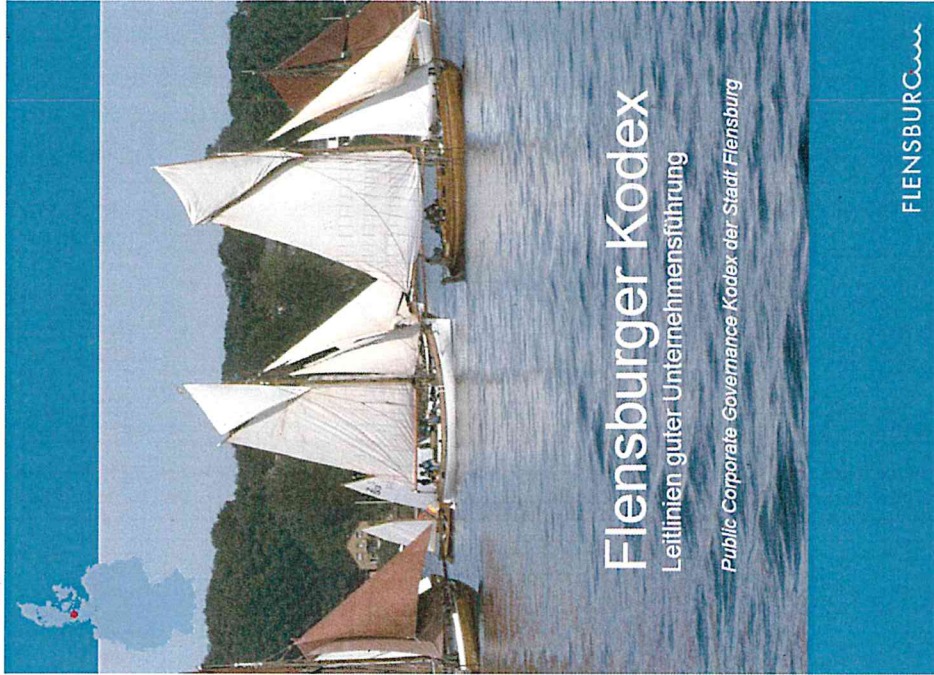
„(1a) Gehören einer Gemeinde Anteile an einer Gesellschaft (§ 102), so soll sie darauf hinwirken, dass die Gesellschaft Maßnahmen ergreift, die der Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Die Maßnahmen sollen darauf ausgerichtet sein, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die für beide Geschlechter die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ermöglichen, Nachteile zu kompensieren, die vor allem Frauen als Folge der geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung erfahren, Entgeltgleichheit zwischen beiden Geschlechtern zu erreichen und eine paritätische Gremienbesetzung zu erzielen; über diese Maßnahmen und deren Wirksamkeit ist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde alle vier Jahre *unter Einbindung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten* zu berichten.“



III. Weitere Regelungen

Lübecker Public Corporate Governance Kodex

Lübecker Public Corporate Governance Kodex V.1.01.....	1
A Preamble.....	2
A.1 Ziele.....	2
A.2 Geltungsbereich.....	3
A.3 Begriffsbestimmung.....	3
A.4 Verankerung.....	4
B Regeln für gute Unternehmensführung.....	5
B.1 Die Hansestadt Lübeck als Gesellschafterin.....	5
B.1.1 Bürgerschaft und Hauptaustausch.....	5
B.1.2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Senatorinnen und Senatoren.....	6
B.1.3 Beteiligungscolling.....	6
B.2 Die Gesellschaft.....	7
B.2.1 Gesellschaftsvertrag.....	7
B.2.2 Gesellschafterversammlung.....	7
B.2.2.1 Grundsätzliches.....	7
B.2.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	7
B.2.3 Aufsichtsrat.....	7
B.2.3.1 Grundsätzliches.....	7
B.2.3.2 Zusammensetzung und Anforderungen.....	8
B.2.3.3 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	9
B.2.3.4 Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende.....	10
B.2.3.5 Vergütung.....	11
B.2.4 Geschäftsführung.....	11
B.2.4.1 Grundsätzliches.....	11
B.2.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten.....	11
B.2.4.3 Auswahl und Anforderungen.....	12
B.2.4.4 Vergütung.....	12
B.3 Grundsätze zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Korruptionsprävention.....	13
C Steuerungs- und Kontrollinstrumente.....	15
C.1 Wirtschaftsplanung.....	15
C.1.1.1 Grundsätzliches.....	15
C.1.1.2 Inhalt und Form.....	15
C.2 Jahresabschluss.....	16
C.2.1.1 Grundsätzliches.....	16
C.2.1.2 Abschlussprüfung.....	16
C.2.1.3 Inhalt und Form.....	17
C.3 Gesamtstädtisches Berichtswesen.....	17
C.4 Offenlegung und Transparenz.....	18
C.5 Sonstige Prüfungsrechte.....	18
D Liste der Anlagen zum PGGK.....	20



III. Weitere Regelungen

**Erläutertes Muster eines
Gesellschaftsvertrags für
Gesellschaften mit beschränkter
Haftung,
an denen Kommunen des Landes
Schleswig-Holstein
beteiligt sind (Muster-
Gesellschaftsvertrag – M-GV)**

Gesetz zur Stärkung der Kommunalwirtschaft

Prof. Dr. Marcus Arndt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Kiel

Gliederung

- A. § 101 GO – Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
- B. § 101 a GO – Sondervorschriften für die energiewirtschaftliche Betätigung
- C. § 102 GO – Maßgaben für die Beteiligung an Gesellschaften
- D. § 104 GO – Maßgaben für die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschaft

Gliederung

A. § 101 GO – Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden

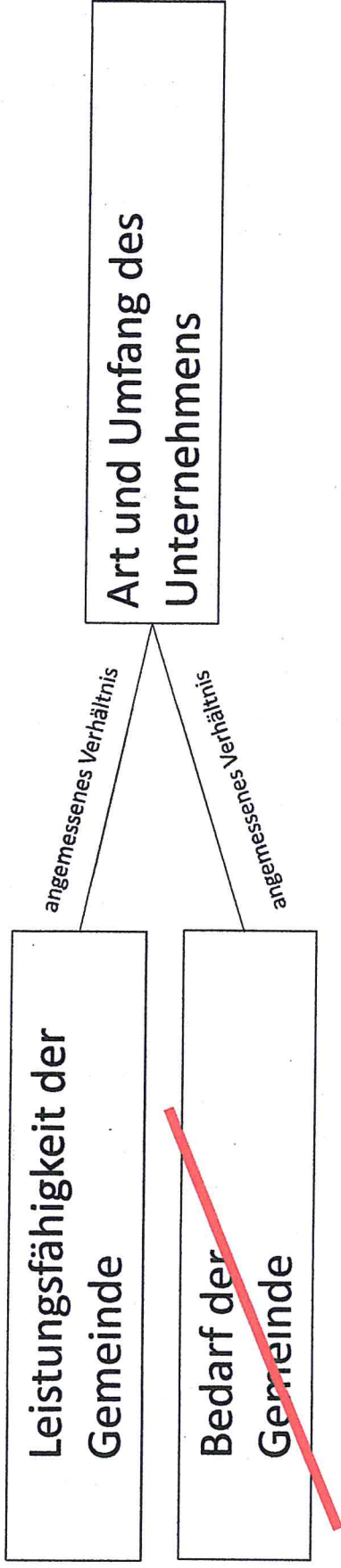
Wirtschaftliche Unternehmen

- (1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn
1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
 2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

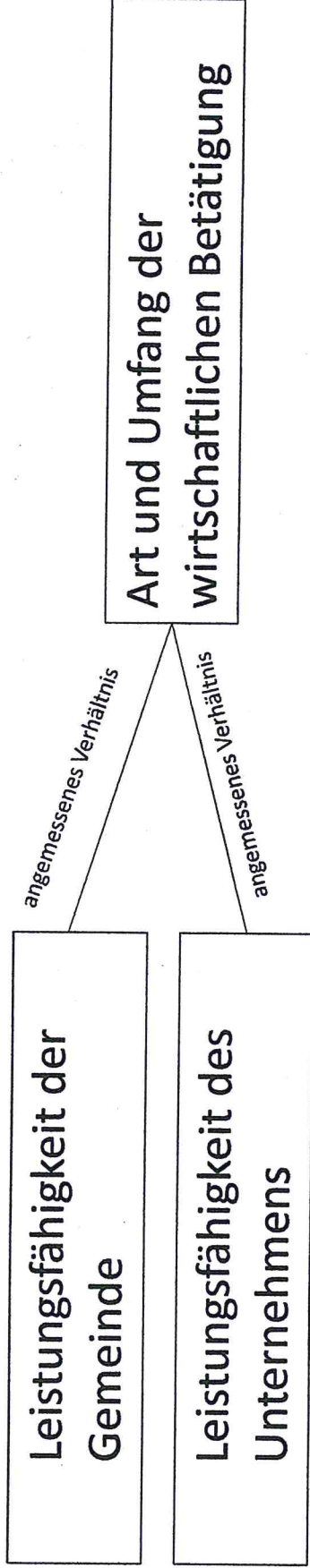
Wirtschaftliche Unternehmen

- (1) Die Gemeinde darf wirtschaftliche Unternehmen errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn
1. ein öffentlicher Zweck, dessen Erfüllung im Vordergrund der Unternehmung stehen muss, das Unternehmen rechtfertigt,
 2. die wirtschaftliche Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und des Unternehmens steht und
 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erfüllt werden kann.

alt:



neu:



Gliederung

- A. § 101 GO – Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
- B. § 101 a GO – Sondervorschriften für die energiewirtschaftliche Betätigung

§ 101 a

Energiewirtschaftliche Betätigung

- (1) Die wirtschaftliche Betätigung zur Erzeugung oder zur Gewinnung, zum Vertrieb oder zur Verteilung von Energie zur Strom-, Gas-, Wärme- oder Kälteversorgung (energiewirtschaftliche Betätigung) dient grundsätzlich einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, soweit die Voraussetzungen des § 101 Absatz 1 Nummer 2 erfüllt sind. § 101 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend; zuständig für die Genehmigung nach § 101 Absatz 3 Satz 2 ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde.
- (2) Eine Betätigung ausschließlich zur Erzeugung oder Gewinnung von Energie im Bereich erneuerbarer Energien (§ 5 Nummer 14 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes) ist unabhängig von einer Versorgung nach Absatz 1 zulässig, wenn dessen Voraussetzungen erfüllt sind. Betätigungen nach Satz 1 sollen außerhalb des Gemeindegebietes auf angrenzende Gemeinden beschränkt sein und sind nur im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde zulässig.

Gliederung

- A. § 101 GO – Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
- B. § 101 a GO – Sondervorschriften für die energiewirtschaftliche Betätigung
- C. § 102 GO – Maßgaben für die Beteiligung an Gesellschaften

§ 102 Abs. 2 GO n.F.:

(2) Durch den Gesellschaftsvertrag oder durch die Satzung ist, soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sicherzustellen,

1. dass die Gesellschaft den öffentlichen Zweck erfüllt,
2. dass die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird,
3. dass die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält; ihr ist insbesondere das Recht einzuräumen, Mitglieder in das Überwachungsorgan zu entsenden, und den entsandten sowie den auf ihre Veranlassung hin gewählten Mitgliedern Weisungen (§ 25 Absatz 1) zu erteilen, zumindest bezüglich der Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele,

4. dass der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der Gemeinde zumindest das Recht eingeräumt wird, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen,
5. dass Entscheidungen über Angelegenheiten nach § 28 Satz 1 Nummer 18 der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder der Zustimmung des Aufsichtsrats vorbehalten sind,
6. dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden; § 11 des Kommunalprüfungsgesetzes ist zu beachten,
7. dass für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und die Pläne der Gemeinde vorab zur Kenntnis gegeben werden,
8. ...

8. dass, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten, die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge ... der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung auf der Internetseite des Finanzministeriums sowie im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen ... veröffentlicht werden; ...

(...)

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen, insbesondere in den Fällen, in denen trotz Hinwirkens der gemeindlichen Vertreter eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung nicht zustande kommt. ...

§ 102 Abs. 4 GO n.F.

(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Gliederung

- A. § 101 GO – Wirtschaftliche Betätigung von Gemeinden
- B. § 101 a GO – Sondervorschriften für die energiewirtschaftliche Betätigung
- C. § 102 GO – Maßgaben für die Beteiligung an Gesellschaften
- D. § 104 GO – Maßgaben für die Vertretung der Gemeinde in der Gesellschaft

§ 104

Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften

(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, werden von der Gemeinde bestellt. Soweit andere gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, gelten im Falle einer mittelbaren Beteiligung hinsichtlich der zur Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 102 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5) als Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde im Sinne des § 25 auch Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer sowie Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde entsandt oder auf ihre Veranlassung hin in das Organ oder Gremium bestellt oder gewählt worden sind. Die Vertreterinnen und Vertreter haben der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen und sie über Entscheidungen zur Steuerung der Unternehmen zur Erreichung strategischer Ziele möglichst frühzeitig zu unterrichten, insbesondere über Kreditaufnahmen, die nicht im Wirtschaftsplan der Gesellschaft enthalten sind.